

Universitätsprofessor Dr. Gerhard Merk, Siegen

*some fundamental
statements*

*hot til hell
freezes !*

Die Prinzipien der Katholischen Soziallehre als Grundlage einer sachgerechten Wirtschaft

Im Druck erschienen in *Otto Kimminich, Alfred Klose und Leopold Neuhold (Hrsg.):
Mit Realismus und Leidenschaft. Ethik im Dienst einer humanen Welt.
Valentin Zsifkovits zum 60. Geburtstag.
Graz–Budapest (Schnider) 1993, S. 395 ff.*

Ein Gutteil der Streitfragen in den Geisteswissenschaften beruht leider immer noch auf begrifflichen Missverständnissen. Dieses Urteil dürfte wohl kaum Widerspruch erfahren. Wird es doch im geschriebenen und gesprochenen Wort tagtäglich bestätigt. Reich gesegnet mit jenem Erzübel sind die Ethik und die Sozialwissenschaften. Auch dieser Satz lässt sich sehr leicht belegen. Dessen eingedenk, sei zunächst die Katholische Soziallehre (künftig: KSL) und darauf die sachgerechte Wirtschaft definiert. Dann soll die in der Überschrift liegende Aussage umrissen werden.

A Prinzipien der Katholischen Soziallehre

I Sozialtheorie und Sozialverkündigung

Die KSL versteht sich als Versuch, den Gliedern der Kirche und darüber hinaus allen Menschen guten Willens Zielvorstellungen darüber vorzulegen, wie eine der christlichen Auffassung vom Menschen entsprechende soziale Ordnung erreicht werden könne. Sie begründet sich letztlich *nicht* aus dem *Glauben*, der Bibel oder der Kirchenlehre. Vielmehr leitet sie ihr Aussagen ab aus der Einsicht in den Menschen: in dessen Anlagen, Fähigkeiten und Ziele. Die KSL ist damit *rationaler Begründung* fähig und bedürftig.

Der Ausdruck KSL ist ein Oberbegriff. Sie gliedert sich in zwei Bereiche: in eine Grundlagenlehre und in eine Anwendungslehre.

Die *Grundlagenlehre* (Konstanten) der KSL sind Aussagen mit (a) weitem Informationsgehalt, die (b) zeitlich dauernde Geltung beanspruchen und die mithin

(c) transkulturell sind. Es handelt sich bei ihr also um eine allgemeingültige Theorie (Theorie verstanden als logisch miteinander verbundene, widerspruchsfreie Urteile). Die *Anwendungslehre* (Variablen) der KSL sind aus den Grundlagen (Konstanten) abgeleitete Aussagen zu einzelnen sozialen Erscheinungen. Sie gelten bloß innerhalb bestimmter Gegebenheiten (Rahmenbedingungen) und sind als bedingt-allgemeine Theorie geschichtlich relativ. Denn mit den Wandlungen des Bezugssystems müssen sich auch zwangsläufig die aus den Konstanten gefolgerten Anweisungen ändern.

II Grundsätze der Sozialtheorie

Im Gegensatz zu einer (zumindest bei Ökonomen) weit verbreiteten Meinung, erkennt die KSL nur eine sehr *geringe Zahl von Aussagen* als allgemeingültig, als überzeitlich in Kraft bleibend an. Es sind dies bloß die Feststellungen, dass, erstens, der Mensch Person ist und, zweitens, als Gesellschaftswesen auf den Nächsten hingeordnet bleibt. Daraus folgt, drittens, denknotwendig der Grundsatz der Solidarität, viertens der Subsidiarität und fünftens der Rechtllichkeit. Die letzteren drei Prinzipien sind in den beiden ersten Aussagen gleichsam eingeschlossen.

(1) Das *Personprinzip* stellt fest, dass jeder Mensch in seinem Wesen (als dem Inbegriff aller Eigenschaften) einmalig ist. Weder leiblich noch geistig gibt es zwei gleiche Menschen. Solche jeden Menschen (bis in die Fingerspitzen!) auszeichnende Einzigkeit und Unwiederholbarkeit begründet seine Würde als Individuum, und damit auch seinen Rang als Träger von Rechten: als Rechtssubjekt. Jedem Menschen kommen durch Geburt gewisse Rechte (Menschenrechte) zu. Sie werden ihm nicht erst von der Gesellschaft gegeben; sie können ihm folglich von dieser auch nicht genommen werden.

Das Personprinzip der KSL weist damit alle Auffassungen zurück, nach denen der Mensch verfügbares Mittel für einen wie auch immer gearteten Zweck sei. Hierher gehören vor allem die Lehren, nach denen der Mensch gesehen wird als (a) ein Teil der Gattung Mensch (Kollektivismus), (b) ein verschwindendes Bisschen in der Entwicklung des Weltganzen (Evolutionismus), (c) eine vorübergehende Pflanzstätte für das unvergängliche Erbgut (Vitalismus), (d) ein dem Staatswohl untergeordneter Bürger (Etatismus), (e) ein Anlageträger für das Leben der Gattung (Rassismus) - um hier einige der wichtigsten zu nennen.

(2) Das Sozialprinzip besagt, dass jeder Mensch nicht bloß Individuum, sondern in gleicher Weise auch gesellschaftliches Wesen ist. Leiblich und geistig ist jeder auf

andere angewiesen, sogar schon vor seiner Geburt. Menschliche Anlagen und Werte, die Sprache eingeschlossen, lassen sich nur in Hinwendung auf Mitmenschen entfalten.

Der ganze Mensch als Einheit von Geist und Leib ist mithin gekennzeichnet sowohl durch den Selbststand des Einzelwesens (Individualität) als auch durch das Mit-Sein mit anderen (Sozialität). Beide Umstände eignen ihm gleichursprünglich. Beide sind wesensbestimmend für die Personalität.

(3) Das *Solidaritätsprinzip* besagt, dass sich die Glieder einer Gesellschaft (verstanden als jederart zweckgerichtete Verbindung von Menschen) um das Wohl des Ganzen anzunehmen haben. In gleicher Weise muss sich die Gesellschaft um das Wohl des einzelnen kümmern.

Diese Gemeinhaftung in Bindung und Rückbindung (als *Sollenssatz*) folgt aus der tatsächlich bestehenden wechselseitigen Abhängigkeit des einzelnen von der Gesellschaft, aber auch der Gesellschaft von ihren Gliedern (Gemeinverflochtenheit als *Seinsaussage*, als tatbeständliche Feststellung).

(4) Das *Subsidiaritätsprinzip* fordert, dass Sozialgebilde stets so zu gliedern sind, dass eine sachlich unbegründete Lenkung von einzelnen durch andere Personen oder Gesellschaften ausgeschlossen bleibt. Alle Personen sollen in größtmöglicher Freiheit und Mitverantwortung an den Sozialgebilden beteiligt sein. Insofern ist das Subsidiaritätsprinzip gleichzeitig auch *Partizipationsprinzip*.

Das Prinzip geht von der Tatsache aus, dass die Eigenbereitschaft, die Selbstinitiative, der aus freiem Antrieb geleistete Einsatz den Menschen am günstigsten entfaltet, denn: OMNIS AGENS AGENDO PERFICITUR. Eigenständiges Handeln ist deshalb auch immer am wirkungsvollsten. Die im Solidaritätsprinzip ausgesprochene Pflicht zum Beistand des Ganzen für den einzelnen wird damit genauer bezeichnet: er soll Hilfe zur Selbsthilfe sein. Negativ formuliert: was einzelne oder kleinere Sozialgebilde aus selbsttätiger Inangriffnahme verrichten und aus eigener Kraft erledigen können, darf ihnen nicht entzogen und umfassenderen, übergeordneten Sozialgebilden zugewiesen werden.

(5) Das *Rechtlichkeitsprinzip* ist die juristische Seite der Grundsätze von Solidarität und Subsidiarität. Es besagt zweierlei. Erstens, das Recht hat die einzelnen, gesellschaftlich verbundenen Menschen in ihrer Personalität (Individualität und Sozialität) zu schützen. Es muss ihnen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit

ermöglichen, erleichtern und sichern. Anders ausgedrückt: die gesellschaftliche Ordnung ist zu wahren. Zweitens, jedem ist das ihm Zustehende zu gewähren.

Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung heißt aber *nicht*, die Gesellschaft so, wie sie jetzt ist, rechtlich auf Dauer festzulegen. Vielmehr muss sie ständig an veränderte Erkenntnisse (etwa: begrenzte Belastbarkeit der Umwelt) und Rahmenbedingungen (etwa: technischer Fortschritt) angepasst, in Solidarität und Subsidiarität vertieft und zu der auf Erden möglichen Vollkommenheit ausgebaut werden. Je besser diese Fortentwicklung gelingt, desto klarer wird die Einsicht darin, was das Seinige eines jeden ist und ihm darum als das Seine zusteht. Was für den einzelnen rechtens ist, steht nämlich nicht ein für allemal fest. Es befindet sich vielmehr mit dem Wandel der Verhältnisse (etwa: weltweite statt nationale Sicht der Güterverteilung) in Fluss.

B Sachgerechtes Wirtschaften

I Bedarfsdeckung

Jeder Erdenbürger ist dem Naturrhythmus unterworfen. Er muss schlafen sowie fortwährend trinken und essen. Fortwährend deshalb, weil der menschliche Körper ständig und selbst im Ruhezustand Energie (Arbeitsleistung) verbraucht. Diese gilt es zu ersetzen, um überhaupt am Leben zu bleiben. Im Menschen liegt mithin eine zwanghafte Gebundenheit an die Güter.

Diese Ausgangstatsache der ständigen körperlichen Bedürftigkeit (von der geistigen Bedürftigkeit sei hier einmal abgesehen) beantwortet auch die Frage nach dem *Mittelpunkt der Wirtschaft*. Es ist ersichtlich der einzelne Mensch. Weder das Weltganze, noch die Nation, noch der Staat, noch die Kultur, noch sonst etwas kann jemals wesenhaft (naturwüchsig: aufgrund der vorhandenen Gegebenheit der Güterabhängigkeit) Mittelpunkt der Wirtschaft sein.

Die fortwährende Bedürftigkeit des Menschen weist aber auch dem Wirtschaften unwiderleglich den *ersten*, den dringendsten *Rang* zu. Nichts außer dem Tod kann nämlich erreicht werden, wenn der Mensch nicht durch Güter am Leben erhalten wird.

II Soziales Handeln

Die Beschaffung der für seinen Lebensunterhalt notwendigen Güter kann der einzelne (zumindest heute) nicht allein tätigen. Das Wirtschaften vollzieht sich

deshalb arbeitsteilig im gesellschaftlichen Verbund. Wirtschaften ist damit soziales Handeln.

Diese Tatsache begründet nun wiederum die Notwendigkeit, Güter auszutauschen. Jeder Tausch aber ist bloß möglich, wenn der Wert der abgegebenen und der zu empfangenden Güter bestimmt ist.

III Merkmale der Sachgerechtigkeit

Die Volkswirtschaftslehre als die Wissenschaft vom gesellschaftlichen Wirtschaften begreift sich selbst in ihrer Theorie als eine *werturteilsfreie Disziplin*. Sie hat auf die Frage zu antworten, was die bestehende Knappheit an Gütern mindert. Die Antwort darauf wird (im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Meinung und trotz sogar mehrbändiger Lehrbücher mit hoher Seitenzahl) in nur drei allgemeingültigen Sätzen gegeben.

Erstens, es muss stets nach dem wirtschaftlichen Prinzip gehandelt werden. Für das angestrebte Ergebnis ist das Mindestmaß an Mitteln anzuwenden.

Zweitens, das soziale Wirtschaften gilt es hinsichtlich der Produktion zu organisieren. Solches kann entweder durch Zwang oder durch Wettbewerb geschehen.

Drittens, die Verteilung der Güter muss festgesetzt werden. Die Wissenschaft kann einzelne Richtmaße beschreiben, ohne jedoch das eine oder andere Maß als allgemeingültig und werturteilsfrei zu empfehlen.

Da in rein ökonomischem Sinne nur von Bedeutung ist, *wie* die Güterknappheit bestmöglich gemindert wird, spielt der Beschäftigungsgrad keine Rolle. Auch sind etwa das Geld als Zwischentauschgut, der Außenhandel, die Vermeidung von Umweltschäden oder die Rücksicht auf kommende Generationen keine notwendigen Bedingungen einer sachgerechten Wirtschaft. Nicht ausdrücklich erwähnt, aber stillschweigend eingeschlossen ist auch in modernen Lehrbüchern der Nationalökonomie, dass sich die Merkmale eines sachgerechten Wirtschaftens auf einen gegebenen Wirtschaftsraum beziehen. In der Regel ist dies der durch eine ganz bestimmte Rechtsordnung geprägte Nationalstaat; seltener ein übergreifender Bereich, wie etwa der Europäische Wirtschaftsraum.

C Katholische Soziallehre als ökonomisches Regelungsgebot

I Grenzen der Aussagefähigkeit

Die KSL bietet *keine* Anweisung dafür, wie das wirtschaftliche Ablauf-geschehen in seiner Gesamtheit zu gestalten wäre. Sie kann und will solche Vorschriften nicht geben.

Die KSL *kann* dies nicht; denn sie besitzt kein Totalmodell, keinen bis ins einzelne gehenden Denkentwurf von der Wirtschaft und Gesellschaft. Das gelänge ihr nur dann, wenn sie die sozialen Gegebenheiten (insofern diese durch die menschliche Vernunft überhaupt erkennbar sind) aus ihren letzten Gründen begreiflich machen könnte. Voraussetzung dessen wiederum wäre eine in sich geschlossene Philosophie, die das Denken und die Erfahrung aller Menschen einheitlich ausdrücken würde. Eine solche aber gibt es nicht. Auch die soziale Botschaft des Evangeliums bedarf einer Übersetzungshilfe in das Denken der heutigen Zeit; und selbst "evangelikale Ethik" ist damit notwendig auf die Philosophie angewiesen.

Die KSL will aber auch kein Totalmodell anbieten. Die Vielfalt der Meinungen und Weltanschauungen gerade im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich lassen sich nicht auf einen Nenner bringen. Aufgabe der KSL ist es, sich mit diesen unterschiedlichen Vorstellungen einzulassen, sich kritisch mit ihnen auseinander zusetzen. Eine letzte Gewissheit im Denken, eine völlige Sicherheit in allen Urteilen und Schlüssen und gar noch deren Übereinstimmung mit der Wirklichkeit ist nach dem Glaubensverständnis der heutigen Theologie in dieser Welt nicht zu erreichen. Es bleibt eine Verheißung, die sich erst im Zustand der Vollendung der Welt gnadenhaft vollziehen wird.

II Ordnungsrahmen

Was die KSL zur Gestaltung des Wirtschaftens leisten kann, ist die Vorgabe allgemeiner Regeln. Es sind dies die bereits eingangs erläuterten Grundsätze. Das ist weniger und doch mehr als unmittelbare Handlungsanweisungen.

Es bedeutet zunächst *weniger*, weil und insoweit die KSL keine Ziel-Mittel-Vorschriften zum Ablauf des Wirtschaftsprozesses anbieten kann. Es ist aber *mehr*, insofern die Grundsätze der KSL den rein ökonomischen Begriff der

Sachgerechtigkeit ganz wesentlich einschränken, und weil diese Prinzipien allgemeiner sowie zeitlich immer gültiger Art sind.

Im einzelnen bedeutet dies, dass die Organisation der Produktion die Freiheit des einzelnen berücksichtigen muss. Zwar wäre es rein ökonomisch betrachtet sicher sehr produktiv, einen Kanal durch Zwangsarbeiter bauen zu lassen. Abgearbeitete und erschöpfte Menschen könnte man durch laufende gewaltsame Ausbeutung ersetzen. Dies geschah ja über Jahrzehnte in der Sowjetunion unter Lenin und Stalin; und unbestreitbar wurde so in kürzester Zeit mit dem Mindestmaß an Mitteln das "Mutterland der Werktätigen" vom Agrarstaat zu einer Industrienation gewandelt. Das hinsichtlich des Verhältnisses von Faktoreinsatz und Leistung Günstigste und damit wirtschaftlich auch "Richtige" ist aber nicht zugleich auch das Passende vom Standpunkt der KSL! Wer immer behauptet, das ökonomisch "Richtige" sei gleichzeitig das sittlich Gute, verbreitet einen sehr gefährlichen Irrtum.

Das Solidaritätsprinzip der KSL fordert hinsichtlich der Verteilung, dass jeder, der arbeitet, auch mit den lebensnotwendigen Gütern versorgt wird. Es verlangt weiter, dass möglichst viele Menschen in den gesellschaftlichen Arbeitsprozess eingegliedert werden. Ferner leitet sich daraus die größtmögliche Rücksichtnahme auf die nächstfolgenden Generationen ab. Endlich aber enthält das Solidaritätsprinzip der KSL die Aufforderung an die National-Ökonomie, die Beschaffung und Verteilung der Güter weltweit - also auf die gesamte Menschheit bezogen - ins Auge zu fassen.

Die KSL gibt mit anderen Worten dem sachgerechten Wirtschaften einen *Ordnungsrahmen* vor. Dieser kennzeichnet und begrenzt damit gleichsam den Raum für das ökonomische Handeln. Was innerhalb dieses Ordnungsrahmens im einzelnen zu tun ist, kann die KSL nicht vorgeben; dafür ist sie nicht zuständig.

D Abschließende Bemerkungen

Nicht nur die KSL will das Wirtschaften mit einem Ordnungsrahmen ausstatten. Auch andere Lehren haben das gleiche Ziel. Vor allem sind hier der Ordoliberalismus und der freiheitliche Sozialismus zu nennen. Beide haben mit der KSL das Wichtigste gemeinsam. Sie stehen heute in den Vorschlägen zur praktischen Ausgestaltung des Ordnungsrahmens nicht in Widerspruch zur KSL.

Freilich ist die KSL vom Standpunkt der Wissenschaftslehre hinsichtlich der Herleitung ihrer Grundsätze (in jeder Beziehung völlige Übereinstimmung von Theorie

und Realität) und bezüglich der Geschlossenheit ihrer Überlegungen (in allem widerspruchsfreies System von Aussagen) jedem anderen Ordnungsentwurf bei weitem überlegen. Daß die KSL trotz dessen unter den Ökonomen der ganzen Welt leider nur wenig Beachtung findet, hat vornehmlich zwei Ursachen.

Die erste liegt wohl in dem auch heute oftmals noch erhobenen Anspruch der Sozialverkündigung, eindeutige Aussagen zu konkreten ökonomischen Entscheidungsfragen machen zu können. Dies bringt die ganze KSL in Verruf; zumal ja viele Außenstehende nicht zwischen der Sozial*theorie* und der Sozial*verkündigung* zu unterscheiden wissen.

Die zweite Ursache liegt in dem (durch Umfragen empirisch genau nachweisbaren) gesunkenen Ansehen der Katholischen Kirche. Man traut einer Lehre, die von dorthier kommt, nichts Gutes zu. Dieses Vorurteil wiederum nährt sich aus einem ganzen Bündel recht unterschiedlicher Motive; nicht zuletzt aus dem äußeren Erscheinungsbild der kirchlichen Führungsschicht, der allenfalls Mittelmäßigkeit, oft aber gar Untauglichkeit bescheinigt wird - und dies sogar öffentlich aus den eigenen Reihen. Es sind aber derzeit kaum Anzeichen vorhanden, die darauf schließen lassen, dass das öffentliche Ansehen der Katholischen Kirche und damit das Interesse an der KSL steigen würde. EX QUA RE AUCTOR SAEPE DOLORIBUS PRESSUS ET IN AEGRITUDINE EST.

Literaturhinweise

Walter Kerber: Katholische Soziallehre, in: Demokratische Gesellschaft. Konsens und Konflikt, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Zweiter Teil, München, Wien (Olzog) 1978, S. 547-642 sowie *derselbe*: Sozialethik. Stuttgart, Berlin, Köln (Kohlhammer) 1998 (Grundkurs Philosophie, Bd. 13) (Urban Taschenbücher, Bd. 397).

Alfred Klose, Wolfgang Mantl, Valentin Zsifkovits (Hrg.): Katholisches Soziallexikon. Innsbruck, Wien, München (Tyrolia) und Graz, Wien, Köln (Styria) 1980.

Universitätsprofessor Dr. Gerhard Merk, Siegen
Die Prinzipien der Katholischen Soziallehre als Grundlage einer sachgerechten Wirtschaft
Beitrag in der Festschrift für Valentin Zsifkovits, Graz-Budapest 1993

Oswald von Nell-Breuning: Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre, herausgegeben von der Katholischen Sozialakademie Österreichs. Wien, München, Zürich (Europaverlag) 1980.

Hermann Josef Wallraff: Die katholische Soziallehre - ein Gefüge von offenen Sätzen, in: Normen der Gesellschaft. Festgabe für Oswald von Nell-Breuning SJ Mannheim (Heinrich-Pesch-Haus) 1965.

**When a man is in opposition to Christianity,
it is because Christianity is opposed to him.**